


Informationen über vertragszahnärztliche Leistungen § 22a SGBV für Menschen mit Behinderung und / oder Pflegebedarf ab 1. Juli 2018


Anspruchsberechtigung: Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII (3) beziehen oder einen Pflegegrad (1-5) entsprechend § 61b SGB XII (4) haben


Leistungen: Die Leistungen können halbjährlich erbracht werden und umfassen neben der Erhebung eines Mundgesundheitsstatus auch die Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene sowie über Maßnahmen zu deren Erhaltung. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege. Dabei sollen und können Unterstützungs- bzw. Pflegepersonen einbezogen werden. Die Entfernung harter Zahnbeläge ist nun zweimal, gegenüber bisher nur einmal im Kalenderhalbjahr möglich.


Ein besonders bedeutender Punkt für die Umsetzung von Maßnahmen zur Parodontaltherapie ist die Tatsache, daß die genannte Mundgesundheitsaufklärung, auch wenn sie sich an Pflege- oder Unterstützungspersonen richtet, die Voraussetzungen für die Behandlung von Parodontopathien im Hinblick auf die Anleitung des Versicherten oder der Versicherten und deren oder dessen Information über bestehende Mitwirkungspflichten erfüllt. Alle genannten Leistungen können bei Anspruchsberechtigten, deren Mobilität eingeschränkt ist, auch im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung erfolgen. Dann sind auch Besuchsleistungen und die entsprechenden Zuschläge auch außerhalb von Kooperationsverträgen abrechenbar. Die bisherigen individualprophylaktischen Leistungen für Kinder- und Jugendliche bleiben erhalten und können neben den neuen Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung oder Pflegebedarf abgerechnet werden, allerdings nicht am selben Tag. Damit ist für diese besonders vulnerable Gruppe eine kontinuierlich über das Kalenderjahr verteilte individuelle zahnmedizinisch präventive Leistung gestärkt worden. Die entsprechenden Informationen sollen zur Information dienen, für konkrete Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen KZVen.

Vorstand der AG ZMB


1. Vorsitzender
Prof. Dr. A. Schulte


2. Vorsitzende
Dr. I. Kaschke MPH


3. Vorsitzender
Dr. G. Elsässer


Schriftführerin
PD Dr. K. Bücher

Maßnahmen und Häufigkeit	Inhalte
Erhebung des Mundgesundheitsstatus, einmal im Kalenderhalbjahr	Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleischs, der Mundschleimhäute und des gegebenenfalls vorhandenen Zahnersatzes als Grundlage für einen individuellen Mundgesundheitsplan
Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege, einmal im Kalenderhalbjahr auf einem verbindlichen Dokumentationsblatt (Erstellung bzw. Anpassung des Planes)	Maßnahmen zur gezielten Mundgesundheitsförderung: Empfehlungen zur: <ul style="list-style-type: none"> - Zahnhygiene, - Fluoridanwendung, - zahngesunden Ernährung, - Verhinderung bzw. /Linderung von Mundtrockenheit.
Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung einmal im Kalenderhalbjahr (in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung des Mundgesundheitsplanes)	Erläuterung und ggf. praktische Demonstration der empfohlenen Maßnahmen für die Versicherten und ggf. für die Unterstützungs-, Pflegepersonen
Entfernung harter Zahnbeläge, einmal im Kalenderhalbjahr	Anspruch auf die Entfernung harter Zahnbeläge

Download Informationsblätter für Patienten

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4557/2018-06-05_G-BA_Patienteninformation_Mundgesundheit_bf.pdf;

In Leichter Sprache: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4609/2018-08-03_G-BA_Patienteninformation_Mundgesundheit_Leichte_Sprache_bf.pdf